

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0021/23</b> öffentlich	Referat	II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Wendl, Stefanie
	Telefon	3 05-1308
	Telefax	3 05-1319
	E-Mail	stefanie.wendl@ingolstadt.de
Datum	13.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	16.02.2023	Vorberatung	
Stadtrat	28.02.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt  
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Fleckinger, Herr Müller)

### Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EUR. Sofern eine Stundung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie *oder den gestiegenen Energiekosten als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine* beantragt und nachweislich begründet wurde, beginnt die Entscheidungszuständigkeit ab einem Wert von mehr als 250.000 EUR.

2. § 14 Satz 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EUR; für die Gewährung von Stundungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie *oder den gestiegenen Energiekosten als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine* beantragt und nachweislich begründet werden, gilt eine Wertgrenze von bis zu 250.000 EUR. Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit ist in seiner nächsten Sitzung über gewährte Stundungen über 50.000 EUR in Kenntnis zu setzen.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

### Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.

Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.

Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.

### Nachhaltigkeitseinschätzung:

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Es handelt sich um einen Beschluss im Bereich der Gemeindesteuern. Eine Nachhaltigkeitseinschätzung muss hierfür nicht durchgeführt werden.

### Kurzvortrag:

Durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine ist im Bereich der Gemeindesteuern erneut ein deutlicher Anstieg an Anträgen zur Stundung von Steuerforderungen zu verzeichnen.

Mit Schreiben vom 05.10.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen den Finanzämtern gegenüber Maßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten erlassen. Insbesondere sind die Möglichkeiten für Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen des Stundungs- und Vollstreckungsverfahrens zu prüfen.

Der zur Verfügung stehende Ermessensspielraum ist dabei auszuschöpfen und an die Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme sind, für bis zum 31.03.2023 eingehende Anträge, keine strengen Anforderungen zu stellen.

Über Stundungsanträge und Anträge über die Anpassung von Vorauszahlungen soll zeitnah entschieden werden.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt eine einheitliche Vorgehensweise für die Kommunen in Anlehnung an die Regelungen des Bundes.

Um die Gewährung von Stundungen zur Abfederung der im Zusammenhang mit der Energiekrise entstandenen oder entstehenden negativen Folgen für die Steuerpflichtigen im stadtinternen (vereinfachten) Verwaltungsverfahren zu erleichtern, ist eine Anpassung der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt (GeschO) festgelegten Wertgrenzen in Anlehnung an die coronabedingten Stundungen erforderlich. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 14 Satz 6 Nr. 7 der GeschO werden deshalb nach dem Wort „Corona-Pandemie“ jeweils um die Worte „oder den gestiegenen Energiekosten als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine“ (im Antrag kursiv gedruckt) ergänzt.

Anderenfalls könnte in Fällen, in denen der zu stundende Betrag über der bisherigen Wertgrenze liegt, verwaltungsseitig keine Gewährung erfolgen und die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für die Steuerpflichtigen erst nach entsprechender Beschlussfassung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit erreicht werden. Ein so begründetes Zuwarten würde die Stundungsursache (Zahlungsengpass o.ä.) weiter verschärfen.

Die ergänzende Regelung in der Geschäftsordnung soll nur für Stundungsanträge und von denen nur für solche gelten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder der Energiekrise gestellt werden.

Selbstverständlich erfolgt die Gewährung nur nach positiver Vorprüfung der Kämmerei.

Dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit sollen zur besseren Transparenz in jeder Sitzung die gewährten Stundungsanträge zur Kenntnis vorgelegt werden, die eine Forderung von mehr als 50.000 € zum Inhalt haben.